Informationen zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen

Abwasserverband Haldensleben
"Untere Ohre"
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bei der Herstellung des Anschlusses von Grundstücken an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist gem. der Abwasserbeseitigungssatzung (ABES) Folgendes zu beachten:

1. Hinweise zur Entwässerung im Trennsystem

Die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet erfolgt im Misch- oder Trennverfahren. Im Trennverfahren werden Schmutzwasser und Niederschlagswasser über getrennte Kanäle abgeleitet, soweit eine öffentliche Niederschlagswasserkanalisation vorhanden ist.

In die Schmutzwasserkanalisation des Verbandes darf nur Schmutzwasser – das ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigtes Wasser – eingeleitet werden (§ 2 Abs. 2 ABES).

In Gebieten mit Trennkanalisation darf Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Grund- und Drainagewasser dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht erlaubt. Sofern bei vorhandenen alten Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutz- und Regenwasser zusammen abgeführt wurden, muss der Eigentümer vor der Herstellung des Anschlusses für eine strikte Trennung der Abwasserteilströme auf dem Grundstück sorgen. Sollte ein Mischwasserkanal vorhanden sein, können Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam abgeleitet werden.

Der Verband wird bei der Abnahme der neuen Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere prüfen, ob noch Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

2. Hinweise zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage

Der Verband lässt den Anschlusskanal für Schmutzwasser / Mischwasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Für das Niederschlagswasser wird, bei Ableitung im Trennsystem, ein Anschlusskanal ohne Revisionsschacht bis an die Grundstücksgrenze hergestellt (§ 10 Abs. 3 ABES).

Die auf dem (privaten) Grundstück vom Grundstückseigentümer selbst herzustellende Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Leitungen und Vorrichtungen, durch die das Grundstück an die vom Verband verlegte Grundstücksanschlussleitung mit Revisionsschacht angeschlossen wird.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986, EN 752 und DIN EN 12056, herzustellen (§ 11 Abs. 1 ABES). Die Verfüllung der Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 und der DIN 18300 zu erfolgen und das Herstellen bzw. Verlegen der Entwässerungsleitungen muss sach- und fachgerecht durchgeführt werden (§ 11 Abs. 2 ABES).

Für spezielle Fragen zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage stehen die Mitarbeiter des Verbandes dem Grundstückseigentümer auf Anfrage hin mit ihrem Rat zur Seite.

Vor der Inbetriebnahme ist auf Kosten des Grundstückseigentümers ein Dichtheitsnachweis zu erbringen. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sind dem AVH jeweils

mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Die Anlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den AVH in Betrieb genommen werden - daher dürfen die Rohrgräben bis zur Abnahme nicht verfüllt werden (s. a. Punkt 4).

3. Hinweise zur Sicherung gegen Rückstau

Unter der Rückstauebene, das heißt unter der Straßenhöhe vor dem Grundstück liegende Räume und Einleitungsstellen, wie z. B. Ausgüsse, Bodenabläufe, WC-Becken und sonstige Ablaufstellen müssen gem. DIN 1986 durch geeignete Rückstauverschlüsse gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden (§ 14 ABES). Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

4. Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch einen Mitarbeiter des Verbandes in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen die Rohrgräben nicht verfüllt werden.
Bei der Abnahme wird insbesondere auch überprüft, ob noch Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von befestigten Hofflächen etc. in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden kann.

Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage bei der Abnahme nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den EN- und DIN-Normen oder werden sonstige Mängel festgestellt, sind die Mängel vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Abnahme erfolgt erst nach der Mängelbeseitigung.

5. Außerbetriebnahme von privaten dezentralen Abwasseranlagen

Leitungen und sonstige Anlagen, die vor dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Schmutzwasserableitung dienten, sind – sofern sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage vom Verband abgenommen sind – vom Grundstückseigentümer so zurückzubauen, dass sie nicht mehr benutzt werden können. Die Außerbetriebnahme ist auf eigene Kosten innerhalb von drei Monaten durchzuführen (§ 20 Abs. 1 ABES).

Dies gilt insbesondere für private Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht weiter zur Abwasserableitung genutzt werden dürfen.

Die letztmalige Entsorgung der privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Abstimmung mit dem Verband.

6. Bedingungen für die Einleitung des Schmutzwassers

In die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen insbesondere keine Stoffe eingeleitet werden, die (§ 8 Abs. 5 ABES)

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe stärker als häusliches Abwasser angreifen oder
- die Abwasserreinigung und die Schlammbeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere:

- feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Heizöl, Schmieröl, Benzol, sonstige mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette und deren Emulsionen
- feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Müll und Glas